

FORBA FORSCHUNGS- UND BERATUNGSSTELLE
ARBEITSWELT

INDUSTRIE 4.0
ÖSTERREICH

Thomas Riesenecker-Caba

KI und DSGVO

4. Workshop „Verantwortung und KI“ im Rahmen des Projektes AI for GOOD
Microsoft Teams, 10. Juni 2021

WWW.FORBA.AT

1

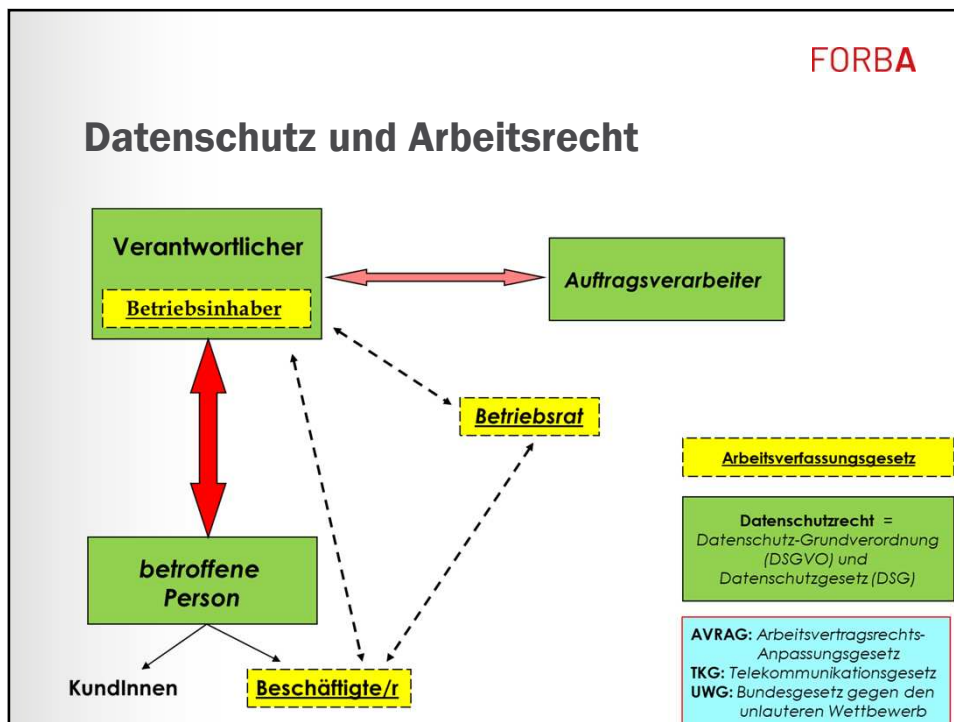
FORBA

Schutz personenbezogener Daten in EU

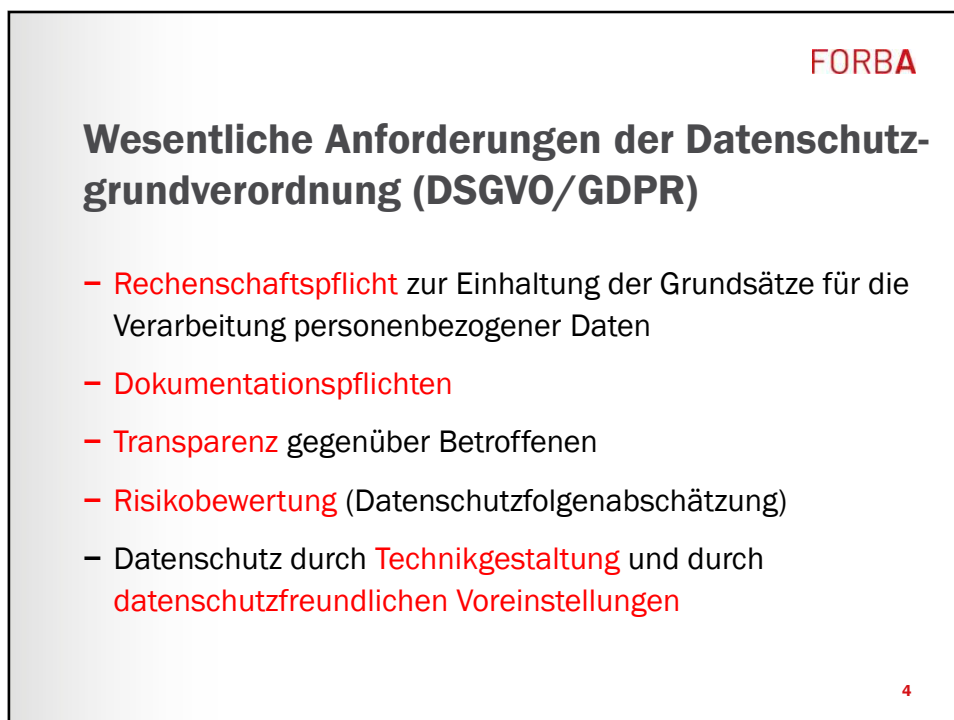
- Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht.
- Gemäß Art 8 Abs 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Artikel 16 Abs 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- In der DSGVO sind daraus abgeleitet, das Verhältnis Verantwortlicher (= Datenverarbeiter) und betroffene Person und daraus resultierende rechtliche Bestimmungen beschrieben.

2

2



3



4

FORBA

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5 DSGVO)

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit: angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen

-> **Rechenschaftspflicht**

5

5

FORBA

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)

Jeder Verantwortliche ...führt ein **Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten**, mit folgenden Angaben:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
- b) die Zwecke der Verarbeitung;
- c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden ...
- e) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung ...
- f) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

6

6

FORBA

Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen (Art. 24 DSGVO)

Der Verantwortliche setzt

- unter Berücksichtigung der **Art**, des **Umfangs**, der **Umstände** und der **Zwecke** der Verarbeitung sowie
- der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der **Risiken** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen
- geeignete **technische und organisatorische Maßnahmen** um.

-> geeignete Datenschutzvorkehrungen

7

7

FORBA

Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 DSGVO)

Um die Einhaltung dieser Verordnung nachweisen zu können, sollte der Verantwortliche interne Strategien festlegen und Maßnahmen ergreifen, die insbesondere den Grundsätzen des

- > Datenschutzes durch Technik (**data protection by design**) und durch
- > datenschutzfreundliche Voreinstellungen (**data protection by default**)
Genüge tun.

8

8

FORBA

Datenschutzfolgenabschätzung

(Art. 35 Abs 4 DSGVO)

Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung **neuer Technologien**, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein **hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen** zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.

Es gibt *Whitelist* und *Blacklist* der Datenschutzbehörde.

Einholen der Standpunkte der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter* zu der beabsichtigten Verarbeitung

9

9

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

FORBA

FORSCHUNGS- UND BERATUNGSSTELLE
ARBEITSWELT

KONTAKT:
THOMAS RIESENECKER-CABA
ASPERNBRÜCKENGASSE 4/5
1020 WIEN
TEL. +43 1 21 24 700 - 74
RIESENECKER@FORBA.AT

WWW.FORBA.AT

10